

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. Dezember 2009

Nummer 48

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 511 Buchmacher/Wettannahmestelle. S. 437
- 512 Anerkennung einer Stiftung („Münch Stiftung Familienstiftung Thomas und Erika Münch“). S. 437

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 513 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sasol SolventsGermany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers. S. 438
- 514 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Niersverband, Werk Mönchengladbach Neuwerk. S. 438
- 515 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG – wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage N 423 im Chempark Krefeld. S. 438

Sozialangelegenheiten

- 516 Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Norf/Rosellen und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hoisten/Weckhoven. S. 439

- 517 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Jüchen. S. 439

- 518 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Mitte. S. 440

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 519 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (KA'in Laura Mülders). S. 440

- 520 Ungültigkeit eines Dienstsiegels der Stadt Velbert (Dienstsiegel der Stadtverwaltung Velbert). S. 440

- 521 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2004. S. 440

- 522 Bekanntgabe der Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 441

- 523 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 268 209). S. 441

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

511 Buchmacher/Wettannahmestelle

Bezirksregierung
21.03.02.01

Düsseldorf, den 25. November 2009

1. Der Buchmacher Fritz Düren hat zum 01.01.2009 die Tätigkeit als Buchmacher eingestellt.
2. Der Betrieb der Wettannahmestelle Düren, Marktplatz 9, 40213 Düsseldorf, ist zum 01.01.2009 eingestellt worden.

512 Anerkennung einer Stiftung

(„Münch Stiftung
Familienstiftung Thomas und Erika Münch“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1413

Düsseldorf, den 20. November 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Münch Stiftung
Familienstiftung Thomas und Erika Münch“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10.11.2009 rechtsfähig.

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

513 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers

Bezirksregierung
53.01-100-53.0033/09/0401B1

Düsseldorf, den 24. November 2009

Die Firma Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers hat mit Datum vom 29.01.2009, zuletzt ergänzt am 26.10.2009, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sekundär-Butylalkohol-Anlage (SBA) durch Wechsel des Brennstoffs der Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) auf dem Werksgelände der Sasol Solvents Germany GmbH, Römerstr. 733, 47443 Moers gestellt.

Antragsgegenstand ist der Wechsel des Brennstoffs der Anlage zur thermischen Nachverbrennung von Restgasen (TNV) von Wasserstoff auf Erdgas sowie die damit verbundene Brennerumrüstung und Anpassung der Brennstoffzufuhr.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 438

514 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Niersverband, Werk Mönchengladbach Neuwerk

Bezirksregierung
53.01-100-53.0059/09/0104BAA2

Düsseldorf, den 25. November 2009

**Antrag der Firma Niersverband,
Werk Mönchengladbach Neuwerk,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Der Niersverband mit Sitz in Viersen hat mit Datum vom 02.03.2009 für sein Klärwerk Mönchengladbach Neuwerk einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser für den Einsatz von Klärgas mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 8,5 MW durch Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) gestellt. Die Anlage wird aus 4 Modulen mit maximal jeweils 2,125 MW Feuerungswärmeleistung bestehen.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 438

515 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG – wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage N 423 im Chempark Krefeld

Bezirksregierung
53.0257/08/0801A1

Düsseldorf, den 24. November 2009

Die Currenta GmbH & Co. OHG, 47829 Krefeld hat mit Datum vom 04.12.2008 einen Antrag nach § 16 (2) BImSchG zur wesentlichen Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage N 423 gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags sind die Erhöhung der Abfallverbrennungsmenge auf 43.000 t/h unter Beibehaltung der Feuerungswärmeleistung von 55 GJ/h, die Installation eines zusätzlichen gasbeheizten Ausbrennofens zum Verbrennen von Abfallproben, die Installation eines Metallabscheiders zur Separierung der in der Schlacke befindlichen Metallfraktion, die Einspeisung zusätzlicher Hilfstoffe zur Sicherstellung einer optimalen Verbrennung und die Verlegung der BigBag-Übernahmestation zum Eintrag von staubförmigen Abfällen.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPg stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPg nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 438

Sozialangelegenheiten

516 Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Norf/Rosellen und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hoisten/Weckhoven

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 23. November 2009

URKUNDE über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Norf/Rosellen und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hoisten/Weckhoven

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Norf/Rosellen

Mit Wirkung vom 01.01.2010 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Norf/Rosellen“ mit den Kirchengemeinden

**St. Andreas, Neuss-Norf,
St. Peter, Neuss-Rosellen**

um die Kirchengemeinden:

**St. Paulus, Neuss-Weckhoven
St. Peter, Neuss-Hoisten**

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband
Neusser Süden“.**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Neusser Süden, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Neuss.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hoisten/Weckhoven

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Hoisten/Weckhoven zum 31.12.2009 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeinde-

verbandes Hoisten/Weckhoven auf den Kirchengemeindeverband Neusser Süden über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Neusser Süden einzuberufen.

Köln, den 2. November 2009

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 439

517 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Jüchen

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 19. November 2009

Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Jüchen

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Jüchen

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Jüchen mit den Kirchengemeinden in Jüchen:

– St. Georg	Neuenhoven
– St. Jakob der Ältere	
– St. Martin	Bedburdyck
– St. Martin	Gierath
– St. Pankratius	Neu-Garzweiler
– St. Pantaleon	Hochneukirch

zum 1. Dezember 2009.

Durch die Aufhebung der Kirchengemeinde St. Pankratius mit Ablauf des 31. Dezember 2009 und Zuweisung ihres Gebietes zur Kirchengemeinde St. Jakob der Ältere besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Georg, St. Jakob der Ältere, St. Martin Bedburdyck, St. Martin Gierath und St. Pantaleon.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 6. Oktober 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Jüchen.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Jüchen“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Jüchen.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 11. November 2009

Manfred von Holtum
Generalvikar

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 439

518 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Mitte

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 19. November 2009

Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Mitte

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Mitte

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Krefeld-Mitte mit den Kirchengemeinden in Krefeld:

- Heilig Geist
- Papst Johannes XXIII.

zum 1. Dezember 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 3. November 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:
Katholischer Kirchengemeindeverband
Krefeld-Mitte.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Krefeld-Mitte“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Krefeld.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 5. November 2009

Manfred von Holtum
Generalvikar

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 440

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

519 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KA'in Laura Mülders)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA21-1504

Duisburg, den 19. November 2009

Der von der ZPD Linnich am 06.11.2008 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0856922 Der KA'in Laura Mülders ist am 11.11.2009 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 440

520 Ungültigkeit eines Dienstsiegels der Stadt Velbert (Dienstsiegel der Stadtverwaltung Velbert)

Das kleine Dienstsiegel (Ø 25 mm) der Stadtverwaltung Velbert mit der Umschrift Stadt (oben) Velbert (unten) getrennt durch die laufende Nummer 60 wird per 24.11.2009 für ungültig erklärt.

Velbert, den 24. November 2009

Im Auftrag
Horst Hillebrand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 440

521 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2004

1. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 19 Nr. 5 und 27 Absatz 2 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) vom 11.12.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 19.12.2002, Seite 459 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 20.12.2002, Seite 408) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 18.11.2009 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig werden nachstehend aufgeführte Paragraphen wie folgt geändert:

§ 6

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,8192
0,6459 Euro

je 1,00 Euro Messbetrag bzw. auf 81,92 v.H.

64,59 v.H.

der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

unverändert

3. Verbandsbeiträge Gewässer

unverändert

4. Erschwererbeitrag

unverändert

2. Bekanntmachung des geänderten Haushaltsbeschlusses

§ 7

Der vorstehende geänderte Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 48 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der geänderte Haushaltsbeschluss ist der Bezirksregierung in Düsseldorf als Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der geänderte Haushaltsbeschluss liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3 öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 18. November 2009

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 440

522 Bekanntgabe der Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Tagesordnung

für die Sitzung der Verbandsversammlung am Mittwoch, 09.12.2009, 15.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes.

A. Öffentliche Sitzung

1. Formalien

2. Wahlen

- 2.1 Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 2.2 Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 2.3 Wahl des/der stellvertretenden Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin
- 2.4 Bestellung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- 2.5 Bestellung des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- 2.6 Bestellung Schriftführer Verbandsversammlung

3. Saisonbericht 2009

4. Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Erholungsgebietes Unterbacher See – Sachstandsbericht

5. Wirtschaftsplanangelegenheiten 2010

- 5.1 Tarife und Entgelte
- 5.2 Wirtschaftsplan 2010
- 5.3 Fünfjährige Finanzplanung 2009 – 2013

6. Wahl des Jahresabschlussprüfers 2009

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Formalien

2. Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan 2010

3. Darlehensaufnahme 2009

Düsseldorf, den 24. November 2009

Werner Leonhardt
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 441

523 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 268 209)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 268 209 wird nach §16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 18. November 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 441



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach